

§1 Auftragserteilung

Im Auftrag oder in der Bestätigung sind die von der Firma TopCar e.U. zu erbringenden Leistungen genau zu bezeichnen, Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, sofern sie im Auftragschein genau festgeschrieben und durch die Firma TopCar e.U. bestätigt wurden.

§2 Leistungsinhalt

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es sich bei dem von der Firma TopCar e.U. angewandten Verfahren zur Lackpolierung sowie der Reinigung von Textil, Glas und Kunststoff im Innenraum, um in Österreich neuartige Verfahren handelt. Die Arbeiten werden nicht nach den Vorschriften für das Handwerk durchgeführt. Es wird weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Arbeiten um Reinigungen und nicht um Neuherstellungen handelt.

§3 Preisangaben

Sofern dies vom Auftraggeber gewünscht wird, gibt die Firma TopCar e.U. im Auftragschein die Kosten, die für die Durchführung des Auftrages voraussichtlich anfallen werden, bekannt. Diese Preisangaben sind jedoch nur verbindlich, sofern dies ausdrücklich von der Firma TopCar e.U. schriftlich bestimmt wird. Bei allen Preisangaben handelt es sich um Brutto-Preise.

§4 Fertigstellung

Sofern ein als verbindlich bestimmter Fertigstellungstermin im Auftrag vereinbart wurde, ist dieser von der Firma TopCar e.U. einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Auftragsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftragsumfang, und tritt hierdurch eine Verzögerung ein, so hat die Firma TopCar e.U. den Auftraggeber unverzüglich darüber zu unterrichten und einen neuen Fertigstellungstermin zu benennen. Ansprüche aus einer aus diesem Grunde verzögerten Fertigstellung kann der Auftraggeber gegenüber der Firma TopCar e.U. nicht herleiten.

§5 Zahlung und Fälligkeit

Der Auftraggeber hat den Rechnungsbetrag unverzüglich nach Abnahme des reparierten bzw. gereinigten KFZ, jedoch spätestens nach Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zu leisten. Erstkunden zahlen generell Bar, es sei denn, es wurde vorher eine andere Absprache getroffen. Bei Nichtzahlung ist die Firma TopCar e.U. berechtigt, nach Übersendung einer Zahlungserinnerung, bei der 1. Mahnung und jeder weiteren Mahnung EUR 15,00 Mahngebühren einzufordern. Ab der 2. Mahnung werden zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben. Sofern die Firma TopCar e.U. eine höhere Belastung oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist so gilt der nachgewiesene Zinssatz.

§6 Aufrechterhaltung und Zurückbehaltung

Eine Aufrechterhaltung gegen fällige Rechnungsbeträge mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, sofern nicht für diese Gegenforderung ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder diese unbestritten ist.

§7 Gewährleistung

Der Auftraggeber hat Mängel der Leistung unverzüglich nach Kenntnisnahme der Firma TopCar e.U. mitzuteilen. Die Gewährleistungsrechte beschränken sich anfänglich ausschließlich auf das Nachbesserungsrecht. Für den Fall, dass die Nachbesserung fehlschlägt und dem Auftraggeber ein weiterer Nachbesserungsversuch nicht zuzumuten ist, kann der Auftraggeber von der Firma TopCar e.U. Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Schadenersatz verlangen.

§8 Rücktrittsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr in Höhe von 20 % des Auftragswertes, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Wurde jedoch schon ein

Teil der Leistung erbracht, so ist dies nicht mehr möglich. Die Firma TopCar e.U. kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten.

§9 Haftung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Wertgegenstände vor Übergabe des KFZ an die Firma TopCar e.U. aus dem Fahrzeug zu entfernen. Die Haftung der Firma TopCar e.U. für Verlust oder Schäden am KFZ und für den in Verwahrung genommenen zusätzlichen Wageninhalt beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für den Verlust von Geld, Wertpapieren und anderen Wertgegenständen, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Die Firma TopCar e.U. hat in diesen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.

§10 Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand das Landesgericht Wiener Neustadt.

§11 Geltungsbereich

Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der Firma TopCar e.U. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner widersprechen wir ausdrücklich. Sie verpflichten die Firma TopCar e.U. nur, wenn wir uns ausdrücklich mit ihnen einverstanden erklären. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise durch Gesetz oder Sonderregelungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.